

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

WERNER FAYMANN
BUNDESKANZLERAn die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0146-I/4/2013

XXIV. GP.-NR
14747 /AB
12. Aug. 2013

Wien, am 12. August 2013

zu 15067/J

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Venier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2013 unter der **Nr. 15067/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtswidrigkeit angekündigter Maßnahmen der neuen Tiroler Landesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Ist ein „Modellversuch“ zur Einführung einer Gesamtschule in einer Region mit existenten Unterstufen-AHS wie in Innsbruck rechtlich zulässig?*
- *Inwiefern kann sich das Land Tirol das Recht anmaßen, im Bereich des bundesgesetzlich geregelten Vergaberechts „Transparenz (...) weiter zu entwickeln“?*
- *Wie ist die geplante „Weiterentwicklung der Informationsrechte der BürgerInnen“ vor dem Hintergrund des Bundesrechts zu bewerten?*

Bei der rechtspolitischen Positionierung einer Landesregierung im Rahmen ihres Regierungsprogrammes handelt es sich um keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG und des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975. Dem Fragerecht nach den genannten Bestimmungen unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Bundesregierung (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation [1973], 434 f, *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle [1995], 104 f, und *Atzwanger/Zögernitz*,

Nationalrats-Geschäftsordnung³ [1999], 366). Fragen nach (Rechts-)Meinungen fallen daher nicht unter das Interpellationsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".